



Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 23.10.2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den beiden letzten Wochen sind weitere 29 neuere Entscheidungen auf meiner Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt liegt wieder eindeutig bei den StPO-Entscheidungen, und dort bei "Pflichtverteidigungsentscheidungen". Besonders weise ich allerdings auf den LG Berlin, Beschl. v. 19.10.2021 - (525 KLS) 279 Js 30/22 (8/22) hin.

Im Einzelnen:

StPO
EncroChat, Verwertbarkeit der Erkenntnisse, Vorlage an den EuGH
LG Berlin, Beschl. v. 19.10.2021 - (525 KLS) 279 Js 30/22 (8/22)

Zur Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus abgehörten EncroChat-Gesprächen (hier: Vorlage an den EuGH).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7384.htm

StPO
Dolmetscher, unentschuldigtes Ausbleiben, Ordnungsmittel
LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 17.10.2022 – 12 Qs 57/22

Gegen einen nicht erschienenen Dolmetscher kann ein Ordnungsgeld nicht verhängt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7379.htm

StPO
Ordnungsmittelverfahren, Zeuge, Einstellung, Kostentragungspflicht
LG Rottweil, Beschluss vom 28. September 2022 – 3 Qs 1/22

Mit der Einstellung eines Ordnungsmittelverfahrens (§ 51 StPO) gegen einen Zeugen in entsprechender Anwendung der §§ 153 StPO, 47 Abs. 2 OWiG entfällt auch die Kostentragungspflicht des Zeugen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7378.htm

StPO
Einziehung, Vollstreckung, Entreicherung, Verhältnismäßigkeit
LG Hamburg, Beschl. v. 24.08.2022 - 607 StVK 395/22

1. Zur Frage, welches Recht mit Blick auf das Unterbleiben der Einziehung auf Fälle anzuwenden ist, bei denen die zugrundeliegende Straftat vor dem 01.07.2021 beendet wurde.
2. Zur Annahme eines der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidungen entgegenstehenden Vermögensabflusses.
3. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7376.htm

StPO
Einziehung, selbständiges Einziehungsverfahren, obligatorische Hauptverhandlung
LG Amberg, Beschl. v. 19.01.2022 – 11 Qs 3/22

Ein Einziehungsbeteiligter ist auch nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Hinblick auf das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.04.2017 zur Stellung eines Antrags auf Durchführung der mündlichen Verhandlung berechtigt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf einen solchen Antrag hin ist obligatorisch.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7377.htm

StPO
Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 31.05.2022 - 5/6 Qs 20/22

Zur Zulässigkeit der (rückwirkenden) Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen zur Bestellung eines Pflichtverteidigers vorgelegen haben, sie zum Zeitpunkt der Bestellung aber entfallen

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7367.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit, Unverzüglichkeit, Absehen von der Bestellung LG Flensburg, Beschl. v. 05.10.2021 - II Qs 45/21

1. Eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung ist vorzunehmen, weil ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, ein Antrag auf Beiordnung rechtzeitig gestellt und das Erfordernis der Unverzüglichkeit der Bestellung nicht beachtet wurde.
2. „Unverzüglich“ im Sinne des § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO bedeutet, dass über den Beiordnungsantrag in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden ist.
3. Die Möglichkeit, nach § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO von einer Bestellung in denjenigen Fällen abzusehen, in denen beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen, gilt ausdrücklich nicht für Fälle einer notwendigen Verteidigung nach § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7366.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit AG Flensburg, Beschl. v. 04.08.2022 - 480 Gs 829/22

Die rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Einstellung des Verfahrens ist auch nach einer Einstellung des Verfahrens unzulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7365.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit LG Konstanz, Beschl. v. 10.09.2022 - 3 Qs 68/22

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht in Betracht kommt, ist für den Fall anzunehmen, dass der Antrag auf Beiordnung bereits rechtzeitig vor Verfahrensabschluss gestellt wurde, die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verteidigers gemäß § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung allein aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte bzw. die Entscheidung eine wesentliche Verzögerung erfahren hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7371.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit LG Kiel, Beschl. v. 22.07.2022 – 5 Qs 7/22

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers nicht in Betracht kommt, ist für den Fall anzunehmen, dass der Antrag auf Beiordnung bereits rechtzeitig vor Verfahrensabschluss gestellt wurde, die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verteidigers gemäß § 140 StPO vorlagen und die Entscheidung allein aufgrund justizinterner Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte bzw. die Entscheidung eine wesentliche Verzögerung erfahren hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7369.htm

StPO

Nebenklage, Anfangsverdacht, rückwirkende Beiordnung LG Kiel, Beschl. 26.01.2022 - 5 Qs 2/22

1. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Beiordnung im Rahmen einer Nebenklage zu erfolgen hat, gilt der beim Nebenklageanschluss übliche Verdachtsgrad. Danach hat eine Beiordnung zu erfolgen, wenn auch nur die geringe Möglichkeit besteht, dass eine zum Anschluss als Nebenkläger berechtigende Straftat vorliegt. Das Vorliegen eines Anfangsverdacht ist nicht erforderlich.
2. Die rückwirkende Bestellung mit der Folge der Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt bei der Nebenklage in Betracht, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag bereits alles für die Bestellung des Beistandes Erforderliche getan hat, der Antrag aber nicht rechtzeitig beschieden worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7372.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bußgeldverfahren, ausländerrechtliche Konsequenzen AG Kiel, Beschl. v. 10.08.2022 - 35 OWi 556 Js 60154/21

Kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verurteilung des Betroffenen im (Bußgeld) Verfahren Einfluss bei der Entscheidung über mögliche ausländerrechtliche Konsequenzen für den Betroffenen haben könnte, ist eine Pflichtverteidigerbeordnung gerechtfertigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7363.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolgen, Gesamtstrafen
LG Kiel, Beschl. v. 14.01.2022 - 5 Qs 95/21

Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge i. S. d. § 140 Abs. 2 StPO ist im Wege einer Gesamtbetrachtung aller ggf. zu erwartenden Rechtsfolgen zu ermitteln. Somit kommt es für die Beurteilung der Gesamtwirkung der Strafe lediglich darauf an, ob im hiesigen Verfahren mit einer (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung zu rechnen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7362.htm

StPO
Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Kiel, Beschl. v. 30.08.2021 - 1 Qs 30/21

1. Eine rückwirkende Pflichtverteidigerbestellung ist vorzunehmen, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, ein Antrag auf Beiordnung rechtzeitig gestellt und das Erfordernis der Unverzüglichkeit der Bestellung nicht beachtet wurde.
2. Unverzüglich im Sinne des § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO bedeutet, dass über den Beiordnungsantrag in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden ist.
3. Die Möglichkeit, nach § 141 Abs. 2 Satz 3 StPO von einer Bestellung in denjenigen Fällen abzusehen, in denen beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen, gilt ausdrücklich nicht für Fälle einer notwendigen Verteidigung nach § 141 Abs. 1 Satz 1 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7368.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Schwere der Rechtsfolgen, Strafhöhe, Gesamtstrafe
LG Kiel, Beschl. v. 17.08.2021 - 5 Qs 72/21

Gemäß § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall notwendiger Verteidigung auch vor, wenn wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Dies ist anzunehmen, wenn eine Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe besteht, wobei es in einem Fall möglicher Gesamtstrafenbildung auf die Höhe der zu erwartenden Gesamtstrafe und nicht auf die Straferwartung hinsichtlich der Einzelstrafe aus einem in die Gesamtstrafenbildung einzubeziehenden Verfahren ankommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7361.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Wechsel, Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses, Besuche in der JVA
LG Kiel, Beschl. v. 06.04.2022 - 7 KLS 592 Js 48961/21

Befindet sich der Beschuldigte bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung fast drei Monate in Untersuchungshaft, ohne vom Pflichtverteidiger besucht worden zu sein, obwohl er telefonisch mehrfach im Verteidigerbüro darum gebeten hat, kommt eine Entpflichtung des Pflichtverteidigers in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7364.htm

StPO
Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Zulässigkeit
LG Kiel, Beschl. v. 31.03.2022 – 10 Qs 19/22

Die nachträgliche rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers für ein bereits abgeschlossenes Verfahren ist selbst dann nicht möglich, wenn die Beiordnung rechtzeitig beantragt und zu Unrecht unter Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot des § 141 Abs. 1 StPO versagt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7370.htm

StPO
Pflichtverteidiger, schwierige Rechtslage, Beweisverwertungsverbot, ausländerrechtliche Folgen, mangelnde Sprachkenntnisse
LG Kiel, Beschl. v. 11.03.2022 - 1 Qs 26/21

1. Von einer schwierigen Rechtslage ist auszugehen, wenn es bei der Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf die Entscheidung nicht ausgetragener Rechtsfragen ankommt, oder wenn die Subsumtion voraussichtlich aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten bereiten wird. Hiervon umfasst sind auch Fälle, in denen sich Fallgestaltungen aufdrängen, ob ein Beweisergebnis einem Verwertungsverbot unterliegt.
2. Etwaige ausländerrechtliche Folgen im Falle einer Verurteilung sind nicht geeignet, die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu rechtfertigen.
3. Dass die Verteidigungsfähigkeit der Beschuldigten aufgrund ihrer fehlenden Deutschkenntnisse eingeschränkt ist, reicht für sich allein genommen nicht aus, um die Beiordnung eines Verteidigers zu rechtfertigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7360.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Betreuung LG Aurich, Beschl. v. 12.01.2022 - 12 Qs 5/22

Steht der Angeklagte unter umfassender Betreuung, insbesondere auch in Rechts-/Antrags- und Behördenangelegenheiten, begründet dies erhebliche Zweifel daran, dass sich der Angeklagte selbst verteidigen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7359.htm

StGB/Nebengebiete

Einziehung, etwas erlangt, Beteiligung mehrerer, transistorischer Zugriff OLG Brandenburg, Beschl. v. 15.08.2022 – 1 OLG 53 Ss 52/22

Ein Vermögenswert ist im Rechtssinne durch die Tat erlangt, wenn er dem Beteiligten in irgendeiner Phase des Tatablaufs unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestands so zugeflossen ist, dass dieser hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Bei mehreren Beteiligten genügt es insofern, dass sie zumindest eine faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsmacht über den Vermögensgegenstand erlangt haben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7375.htm

StGB/Nebengebiete

Jugendstrafe, Schuldschwere, schädliche Neigungen, JGG OLG Brandenburg, Beschl. v. 28.07.2022 – 2 OLG 53 Ss 43/22

1. Bei der Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen im Sinne des § 17 Abs. 2 JGG sind ggf. auch Ausführungen dazu erforderlich sind, ob und warum für den Angeklagten vom Vorliegen schädlicher Neigungen nicht nur im Zeitpunkt der vorliegenden Taten, sondern trotz zuvor im Ausland verbüßter Straftat und zwischenzeitlicher Untersuchungshaft auch noch im Zeitpunkt des Urteilserlasses auszugehen ist.
2. Bei der Beurteilung der Schuldschwere i. S. v. § 17 Abs. 2 2. Alt. JGG kommt dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat und ihrer Einstufung im Strafgesetzbuch als Verbrechen keine selbständige Bedeutung zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7354.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuchaufgabe, Mitwirkung des Halters, Ermittlung des Fahrzeugführers, Qualität des Messfotos OVG Saarland, Beschl. v. 24.08.2022 – 1 B 67/22

1. Die Feststellung des Fahrzeugführers ist auch dann „nicht möglich“ im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO, wenn die Ermittlungen zwar auf einen bestimmten Täter hindeuten, die Bußgeldbehörde jedoch bei objektiver Würdigung der Umstände des Einzelfalls keine ausreichende Überzeugung von der Täterschaft des Verdächtigen gewinnen konnte.
2. Mit Blick auf die von der Fahrzeughalterin zu fordernde Mitwirkung bei der Ermittlung des verantwortlichen Fahrers kommt dem Einwand, die schlechte Qualität des Messfotos mache es ihr unmöglich, die Person des Fahrers zu identifizieren, regelmäßig keine rechtliche Relevanz zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7380.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuchanordnung, unrichtige Angaben zum Fahrer, Voraussetzungen der Anordnung VG Lüneburg, Ur. v. 17.10.2022 – 1 A 139/21

Macht der Fahrzeughalter nach einem mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsverstoß unrichtige Angaben zum Fahrer (hier: Angabe eines Tarnnamens und einer Tarnanschrift), dann wirkt er nicht hinreichend an der Feststellung des Fahrers mit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7381.htm

Zivilrecht

Beiderseitiges Rückwärtsausparken, Unfallregulierung, Schadensteilung AG Pfaffenhofen, Ur. v. 23.09.2022 – 1 C 427/21

1. Ein jeweils anderer Verkehrsteilnehmer im Sinne von §§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 1 StVO ist nicht nur der fließende Verkehr, sondern jede Person, die sich selbst verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt. Hierzu gehören auch diejenigen, die auf der jeweils anderen Straßenseite selbst ein Fahrmanöver durchführen, um in die Fahrbahn einzufahren.
2. Kommt es in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Einfahren in den fließenden Verkehr zu einer Kollision, spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Einfahrenden.
3. Die der Rückwärtsfahrt innewohnende besondere Gefährlichkeit kann auch beim rückwärts Ausparken auf die Gegenfahrbahn leicht erhöht werden, da dieser den längeren Fahrweg hat und zusätzlich noch die Gegenfahrbahn überqueren muss.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7355.htm

Zivilrecht

Waschstraßenunfall, Beweislastverteilung AG Wedding, Urt. v. 31.08.2022 – 20 C 350/20

In Abweichung von der grundsätzlichen Beweislastverteilung wird in den sogenannten Waschstraßenfällen von der Schädigung auf die Pflichtverletzung der Betreiberin geschlossen, wenn der Geschädigte darlegt und beweist, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich der Betreiberin herrührt. Dieser Anscheinsbeweis kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn feststeht, dass der Schaden nur durch den automatisierten Waschvorgang in der Waschstraße selbst verursacht worden sein kann, also keine andere Schadensursache in Betracht kommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7356.htm

Gebühren

Nebenkläger, Auftrag, Ermittlungsverfahren, gerichtliches Verfahren, anwendbares Recht OLG Celle, Beschl. v. 22.09.2022 - 1 Ws 51/22

Wird der Rechtsanwalt durch den späteren Nebenkläger bereits im Ermittlungsverfahren sowohl für dieses als auch für ein nachfolgendes gerichtliches Verfahren beauftragt, handelt es sich gebührenrechtlich um verschiedene Aufträge und nicht um einen Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit. Der Auftrag für das nachfolgende Gerichtsverfahren ist zudem bedingt durch die Anklageerhebung, sodass für die gebührenrechtliche Betrachtung nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG der spätere Zeitpunkt des Bedingungseintritts maßgeblich ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7373.htm

Gebühren

Freistellung von vorgerichtlichen Kosten, Entstehen der Geschäftsgebühr, Auftrag, Vorbereitungshandlungen OLG Koblenz, Urt. v. 25.08.2022 – 7 U 559/22

1. Erteilt der Mandant den unbedingten Auftrag, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden, lösen bereits Vorbereitungshandlungen die Gebühren für das gerichtliche Verfahren aus, und zwar auch dann, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. Für das Entstehen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist dann kein Raum mehr.
2. Anders liegt es, wenn sich der Auftrag nur auf die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts beschränkt oder der Prozessauftrag jedenfalls unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass zunächst vorzunehmende außergerichtliche Einigungsversuche erfolglos bleiben. Beweisbelastet hierfür ist der Gläubiger und entsprechender Beweis kann z.B. durch Vorlage der dem Anwalt erteilten Vollmacht geführt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7374.htm

Corona

Corona, sitzungspolizeiliche Anordnung, Beschwerde, Statthaftigkeit VGH Mannheim, Beschl. v. 01.08.2022 – 2 S 437/22

1. Ein Rechtsbehelf gegen eine auf § 176 GVG gestützte sitzungspolizeiliche Anordnung ist grundsätzlich nicht statthaft.
2. Eine Ausnahme gilt, wenn der sitzungspolizeilichen Anordnung eine über die Dauer der Hauptverhandlung oder sogar über die Rechtskraft des Urteils hinausgehende Wirkung zukommt und Grundrechte oder andere Rechtspositionen des von einer sitzungspolizeilichen Maßnahme Betroffenen dauerhaft tangiert und beeinträchtigt werden.
3. Es ist nicht zu beanstanden, wenn ein Gericht eine Testung von Verfahrensbeteiligten zumindest mit einem Antigen- oder PCR-Test für geeignet hält/hielt, um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 während der mündlichen Verhandlung zu reduzieren.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7358.htm

Corona

Corona, Einschlussregelung, Ermessensgebrauch, fortwirkendes Feststellungsinteresse OLG Hamburg, Beschl. v. 10.06.2022 – 1 Ws 16/22

1. Zum fortwirkenden Feststellungsinteresse.
2. Bei der Anordnungen einer sog. Einschlussregelung für einen Untersuchungshaftgefangenen kommt der gebotenen Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gefangenen an Interaktion und internen Freiräumen besonderes Gewicht zu (hier Einschluss wegen der Corona-Pandemie).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7357.htm

Im Werbeblock dann folgende Hinweise:

An der Spitze der Hinweis auf eine **Neuerscheinung 2022:**

Im Herbst wird **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, der Klassiker zu den Messverfahren, in der 6. Auflage erscheinen. Das Werk enthält wieder eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren. Neue Messverfahren sind aufgenommen, die Ausführungen im Übrigen (natürlich) aktualisiert.

Der Preis beträgt für das Werk im Einzelbezug ca. **114 EUR**. Zum (Vor)[Bestellformular geht es hier](#). Wer bestellt hat, muss sich dann um nichts mehr kümmern. Das Buch kommt nach Erscheinen automatisch.



Und dann auch noch einmal der Hinweis auf eine **Neuerscheinung**, die mit meinen sonstigen Themen nicht so ganz viel zu tun hat. Es geht um mein erstes Buch, das ich 1989 geschrieben habe, nämlich mein

"Vereinsrecht Ein Leitfaden für Verein und Mitglieder".

Das **erscheint** Ende des Jahres in der 11. Auflage **neu**. Auf die möchte ich hier dann auch mal hinweisen.

Es freut mich, dass dieses Buch in all den Jahren nicht nur Vereinen und ihren Mitgliedern ein - hoffentlich immer guter - Ratgeber gewesen ist, sondern inzwischen wohl auch Kollegen geworden ist. Daher hier der Hinweis und der Link zur Vorbestellung.

Das Buch erscheint im November. Wer **vorbestellt**, erhält das Werk nach Erscheinen automatisch. Wie gehabt.

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des Buches "Messungen im Straßenverkehr" wird der Verlag dann auch das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu auflegen. Das wird bestehen aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 6. Aufl. 2023**.

Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR**.

Auch hier gilt: [Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich](#). Bücher kommen dann automatisch.



Und dann die Hinweise zu den folgenden **Neuauflagen aus dem Jahr 2021**.

Ende November 2021 sind

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2022,**

und

* **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2022,**

erschienen. Beide Werke sind aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan, zuletzt erst in diesem Jahr noch einmal mit dem Gesetz zur "Fortentwicklung der StPO". Ich habe zudem "EV" und "HV" nicht mehr allein bearbeitet, sondern mit einem Team, das einen Teil der Bearbeitungen übernommen hat.



Es gibt zu den Neuerscheinungen auch wieder ein **"Burhoff-Paket"**, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" besteht, natürlich preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das **"Komplettpaket"** - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - ist neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist gegenüber dem früheren Komplettpaket ein wenig reduziert.

Das alles kann man - wie immer - bestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Bestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher und das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket kommen dann automatisch.

Zu den ersten **Rezensionen** geht es hier.

Und dann noch einmal Hinweise auf frühere/weitere **Neuerscheinungen**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält natürlich alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann auf der **Bestellseite** meiner Homepage **"bestellen"**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.

Das Werk gibt es inzwischen auch als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Zu dem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.



Und ebenfalls Ende März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OW-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk auf der **Bestellseite** meiner Homepage **bestellen**. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Auch dieses Werk gibt es inzwischen als sog. Mängellexemplar zu einem **reduzierten Preis** von **99 EUR** - das sind 30 EUR Ersparnis.

Auch zu diesem Werk liegen dann erste **Rezensionen** vor.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf



Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.

Einfach auch hier mal beim [Bestellformular](#) schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene

"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff,

die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim [Bestellformular](#) aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim [Bestellformular](#) kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter [Anwaltspraxis Wissen](#) tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de